

Revision der Trinkwasserrichtlinie

Position der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens¹ sehen die bezahlbare Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit einer ausgezeichneten Trinkwasserqualität als wichtiges Element der Daseinsvorsorge an. Der [Entwurf](#) zur Überarbeitung der Richtlinie [98/83/EG](#) über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist allerdings aus kommunaler Sicht in einigen Punkten verbesserungswürdig. Unbeschadet der Diskussion um die Übernahme der WHO-Grenzwerte, sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Informationspflichten:** Die Informationspflichten sind auf jene Daten zu beschränken, die für die Verbraucher einen echten Mehrwert haben. Eine Bereitstellung der Daten auf der jeweiligen Jahresrechnung ist dabei vollkommen ausreichend.
- **Geschäftsinformationen:** Eine Veröffentlichung von Geschäftsinformationen im Internet bietet den Bürgerinnen und Bürgern keinen Mehrwert und birgt die Gefahr, von Dritten fehlinterpretiert oder zweckentfremdet zu werden. Kommunale Wasserversorger dürfen keine Gewinne erzielen und werden über politische Gremien transparent kontrolliert.
- **Prüfhäufigkeit:** Der Sprung in der Prüfungsfrequenz für mittelgroße Wasserversorger von 10 auf 50 Prüfungen pro Jahr ist unverhältnismäßig. Ein linearer Ansatz wie bisher ist beizubehalten.
- **Risikobasierte Prüfung:** Der an sich gute Ansatz einer risikobasierten Prüfung darf nicht zu einem niedrigeren Schutzstandard führen. Die Prüfung sollte weiterhin auf das Einzugsgebiet einer Wasserentnahmestelle abstellen. Zudem muss es bei der Erstverantwortlichkeit der Hauseigentümer für ihre Installationen bleiben. Maßnahmen der Wasserversorger können hier nur Ultima Ratio sein.
- **Mehrkosten:** Jegliche neue Anforderungen müssen mit dem angestrebten zusätzlichen Nutzen in einem für die Verbraucher und Steuerzahler verträglichen Verhältnis stehen.
- **Kostenlose Bereitstellung von Trinkwasser:** Ob und inwieweit Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden bereitgestellt werden soll, muss der Entscheidung der örtlichen politischen Gremien überlassen bleiben.
- **Richtlinienziel:** Soziale Aspekte sind in einem technischen Regelwerk zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität sachfremd. Es wird jedoch eine Klarstellung angeregt, dass mit der Richtlinie keine Liberalisierung bzw. Privatisierung vorangetrieben werden soll.

Informationspflichten

Die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen betonen den hohen Wert von Transparenz und Bürgerinformation. In Deutschland werden bereits jetzt sämtliche für die Bürgerinnen und Bürger nützliche Informationen zur Wasserqualität regelmäßig veröffentlicht und den Nutzern zur Verfügung gestellt. Zusätzlich findet eine transparente Kontrolle durch die lokalen politischen Gremien statt. Grundsätzlich ist auch eine Information der Bürgerinnen und Bürger im Internet sinnvoll, dies muss

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag. Die Verbände vertreten zusammen die Interessen von mehr als 3.500 eigenständigen Gemeinden und ihren Zusammenschlüssen.

jedoch in einem verhältnismäßigen und angemessenen Rahmen erfolgen. Die Einrichtung neuer Webseiten oder Smartphone-Applikationen scheint hier nicht erforderlich und könnte auch zusätzliche Fragen zu IT-Sicherheitsstandards aufwerfen. Zu beachten ist überdies, dass noch immer ein erheblicher Teil der Bevölkerung auf eine Zusendung wichtiger Informationen vertraut. Die Übermittlung der Prüfwerte zusammen mit der Wasserrechnung hat sich bewährt. Diese Form der Information ist zwar weniger modern, dafür zuverlässig, für jeden verständlich und lässt sich lange Zeit aufbewahren. Im Übrigen haben Informationspflichten zur Abwassersammlung und -behandlung systematisch keinen Platz in der Trinkwasserrichtlinie (vgl. Art. 14 Abs. 2 lit. a (iii)). Hierfür käme eher die Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) in Betracht.

Geschäftsinformationen

Nicht nachvollziehbar ist der Vorschlag der Kommission, auch die Geschäftsdaten der öffentlichen Versorgungsunternehmen im Internet zu veröffentlichen.

Bereits nach geltendem Recht müssen sich die Gebühren an das Kostendeckungsprinzip halten. Das bedeutet, dass die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger die tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung nicht übersteigen dürfen. Dabei ist Transparenz sichergestellt, denn die kommunalen Wasserversorger unterliegen der regelmäßigen Kontrolle durch demokratisch gewählte Instanzen (Gemeinde- bzw. Stadträte). Es ist nicht erkennbar, inwieweit den Bürgerinnen und Bürgern durch die weitere Offenlegung der Kostenstruktur ein Mehrwert entstehen würde.

Des Weiteren sind die Kosten der Wasserversorgung in erheblichem Maße durch die lokalen geologischen und hydrologischen Besonderheiten geprägt. Die optimalen erreichbaren Kosten einer sicheren Wasserversorgung können in zwei verschiedenen Kommunen erheblich voneinander abweichen. Die ungefilterte bzw. unkommentierte Internetveröffentlichung dieser Daten könnte im Vergleich bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern fehlerhafte Schlussfolgerungen auslösen, die sich nur mit großem Aufwand wieder richtigstellen lassen würden.

Ferner sind die Geschäftsinformationen der Wasserversorger zum Teil als sehr sensibel einzustufen. Eine Veröffentlichung im Internet könnte etwa dem Schutz kritischer Infrastruktur (z. B. Entnahmestellen und Verteilungsanlagen) zuwiderlaufen.

Probenahmehäufigkeit

Trinkwasser ist schon heute das am besten kontrollierte Lebensmittel in Deutschland. Die deutsche Trinkwasserverordnung, die bei den Prüffrequenzen der bisherigen EU-Trinkwasser-Richtlinie entspricht, gibt dazu im Vergleich folgende Probenahmehäufigkeiten vor:

Wasserabgabe m³/Tag	Prüfhäufigkeit heute (Parameter Gruppe B)	Prüfhäufigkeit Richtlinie neu
100 bis 1.000	1/a	10/a
1.000 bis 10.000	1-3/a	50/a
10.000 bis 100.000	3-12/a	365/a
ab 100.000	12 +1 pro 25.000m ³ /a	365/a

Die überwiegende Anzahl der Wasserversorger in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen hat eine Tagesabgabe von zwischen 1.000 und 10.000 m³. Bei einem durchschnittlichen Tagesverbrauch pro Einwohner von 120 Litern bedeutet dies, dass in dieser Kategorie zwischen 8.000 und 80.000 Einwohner versorgt werden. In dieser Kategorie werden – ohne dass dafür eine trinkwasserhygienische Notwendigkeit bestünde – die Prüfhäufigkeiten vervielfacht. Wir halten daher die Probenahmehäufigkeiten im Anhang 2 des Änderungsvorschlags für nicht verhältnismäßig. Da Wasserversorger unter 10.000 m³ pro Tag in der Regel keine eigenen Labore unterhalten, bedeutet dies zugleich eine Vervielfachung der Kosten für Probenahmen, ohne dass die Qualität der Trinkwasserversorgung für den Bürger steigen würde. Wir fordern daher, bei den bisherigen Probenahmehäufigkeiten zu bleiben.

Die Wasserversorgung ist aus guten Gründen sehr kleinteilig organisiert, da damit die kommunale Selbstverwaltung gestärkt wird und lange Transportwege vermieden werden. Die kleinteilige Wasserversorgung geht auch einher mit kleinteilig strukturierten Wassergewinnungsanlagen, was im Sinne sicherer Infrastrukturen ist, um Kontaminationen von außen lokal begrenzt halten zu können. Die kleinteilige Organisation sorgt auch dafür, dass sich die Bürger mit der Wasserversorgung identifizieren können. Wasserversorgung vor Ort hat bei der Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Durch eine Verzehnfachung der Kosten bei den Probenahmen würden kleinere rechtliche Einheiten von Wasserversorgern unwirtschaftlich. Gegen eine solche Auswirkung der neuen EU-Trinkwasser-Richtlinie wird hiermit deutlich Einspruch erhoben.

Risikobasierte Prüfung

Grundsätzlich ist der Ansatz der risikobasierten Prüfung aus kommunaler Sicht zu begrüßen, wenn er zu einer Vereinfachung bzw. einer Effizienzsteigerung führt. Dabei darf es jedoch nicht zu einem Absenken des Verbraucherschutzniveaus kommen. Der Wechsel von einer Betrachtung des Einzugsgebiets einer Entnahmestelle hin zur Betrachtung des Entnahmegebiets (Anhang II A) ist daher nicht nachvollziehbar. Inwieweit hiermit eine Verbesserung erreicht werden soll, ist nicht ersichtlich, zumal der Begriff „Entnahmegebiet“ weder im Entwurf der Richtlinie noch im Anhang definiert oder regional eingegrenzt wird. Es steht zu befürchten, dass damit eine erhebliche Begrenzung des betrachteten geografischen Gebiets – und damit ein Absenken des Schutzstandards – verbunden ist.

Wichtiger wären hier eine stärkere Einbeziehung der Verursacher in die Risikobewertung, von denen die negativen Einträge in die Wasserkörper ausgehen, namentlich die Industrie und die Landwirtschaft.

Die Prüfung von Hausinstallationen ist grundsätzlich wichtig, dabei muss es aber bei der Primärverantwortung des Privaten für seine eigenen Hausanlagen bleiben. Die Zuweisung von Zuständigkeiten ist ein rein innerstaatlicher Organisationsakt. Hierfür sollte von EU-Ebene keine Vorgabe erfolgen. Kritisch ist auch die Regelung in Art. 10 Abs. 2 lit. c) zu betrachten. Diese sieht vor, dass die Wasserversorger Aufbereitungstechniken anwenden sollen, die die Eigenschaften des Wassers bereits vor seiner Bereitstellung so verändern, dass das Risiko der späteren Nichteinhaltung von Parameterwerten durch problematische Hausinstallationen minimiert wird. Eine solche Maßnahme kann nur Ultima Ratio sein. Zunächst müssten alle durch den Hauseigentümer vor Ort möglichen Maßnahmen ausgeschöpft sein. Dies sollte jedenfalls durch eine klare Rangordnung der Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 2 deutlich gemacht werden.

Richtigerweise wären derartige problematische Bauprodukte für den Einbau in Häusern zu verbieten und die Eigentümer der Hausinstallationen zu verpflichten, diese zu sanieren, insbesondere dann, wenn es sich um Mehrfamiliengebäude handelt.

Mehrkosten

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge, die nicht guten Gewissens in die Hände profitorientierter Unternehmen gegeben werden kann. Wichtig ist jedoch auch ein verantwortungsvoller Umgang mit den Gebühren und Steuergeldern der Bürger. Es sollte daher vermieden werden, durch weiteren Mehraufwand und unnötige Prüfungen zusätzliche und entbehrliche Kosten zu verursachen. Die Europäische Union muss daher jede neue Anforderung an Prüfungen, Parameter, Prüfungshäufigkeit und Informationspflichten streng am Prinzip der Verhältnismäßigkeit abwägen.

Kostenlose Bereitstellung von Trinkwasser

Die Bereitstellung von Abgabestellen für Trinkwasser wird im Unterhalt teuer und mit einem nicht unerheblichen Haftungsrisiko verbunden sein. Ob und inwieweit eine Bereitstellung vor Ort notwendig ist und eingeführt wird, muss daher der Entscheidung der örtlichen politischen Gremien als sachnächster Ebene überlassen bleiben.

Ziel der Richtlinie

Gemäß Art. 1 Abs. 2 ist es das Ziel der Richtlinie, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer Verunreinigung von Trinkwasser ergeben, zu schützen. Die Bestandteile des Kommissionsvorschlags, die sich auf das Recht auf Trinkwasser beziehen, sind damit dem Regelwerk für die „technischen“ Mindeststandards fremd und passen auch nur indirekt zur Befugnis des zitierten Art. 192 AEUV.

Gerade vor dem Hintergrund der Initiative „right2water“ sollte jedoch ein deutliches Zeichen gesetzt werden, dass die Sorgen und Befürchtungen der Bürger Europas bezüglich Liberalisierungs- bzw. Privatisierungsbestrebungen bei der Wasserversorgung tatsächlich verstanden und aufgegriffen worden sind. Daher regen die Kommunen an, in Art. 1 festzuhalten, dass die jeweilige Organisationsform der Wasserversorgung anerkannt wird.